



# **Benützungsreglement für die Schützenstube des Schützenvereins Neunkirch (SVN)**

**vom 20. April 2022**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Zweck**

Die Schützenstube wurde in den Jahren 2006 und 2007 von den Vereinsmitgliedern in Fronarbeit umgebaut. Dieses Reglement legt die Standards für die Vermietung der Schützenstube des SVN fest.

### **1.2. Mietobjekt: innen (inkl. Inventar)**

- Schützenstube mit max. 50 Sitzplätzen
- Küche
- WC Damen/IV, WC Herren Pissoir
- Heizung Cheminée (inkl. Holz), Lüftung

### **1.3. Mietobjekt: aussen**

- Parkplatz westlich vom Schützenhaus (Strassen müssen freigehalten werden)
- Sitzplatz gedeckt mit Aussencheminée (inkl. Holz) mit ca. 15 Sitzplätzen

### **1.4. Geräte zur Benutzung, im Mietpreis inbegriffen:**

- Kühlschrank lt 582
- CD/Radio
- Gastro Spülmaschine (3 Min)
- Backofen (mit integriertem Tellerwärmer)
- Glaskeramikfeld
- Staubsauger
- Festbankgarnitur 10er 4 Stk.

### **1.5. Weitere Geräte zu mieten (nicht im Mietpreis inbegriffen)**

- Racletteöfeli Tellerportionen 2 Stk. à CHF 10.-
- Kaffeemaschine, CHF 2. – je Kaffee (muss vom Verein bezogen werden)
- 10 Meter-Druckluftwaffenanlage mit Betreuung (auf Anfrage)

### **1.6. Getränke können ebenfalls durch den SVN bezogen werden. Es gelten die Preise gemäss separater Liste.**

### **1.7. Mietdauer der Objekte und Geräte: pro Anlass i.d.R. von 10.00 Uhr bis 9.00 Uhr**

## **2. Vermieter**

- ### **2.1. Zuständig für die Vermietung der unter Punkt 1 genannten Objekte und Gegenstände ist der Schützenverein Neunkirch. Die Schützenstube wird nach dem Prinzip first come, first served vergeben. Vereinsinterne Anlässe haben Vorrang, die Schützenstube wird an diesen Tagen nicht vermietet.**

- 2.2. Die Übernahme und die Übergabe erfolgt persönlich, nach Absprache mit dem Stubenchef.

### **3. Mieter**

- 3.1. Die Schützenstube steht den Mitgliedern des Vereins, aber auch Drittpersonen (Private, Firmen, Vereine und Behörden) zur Verfügung.
- 3.2. Die verantwortliche Person muss volljährig sein und unterzeichnet den Mietvertrag.
- 3.3. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die verantwortliche Person insbesondere, die Haftungsklausel unter Punkt 6 zur Kenntnis genommen zu haben.

### **4. Reinigung**

- 4.1. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten und Geräte nach der Benützung so zu übergeben, wie sie angetroffen wurden. Die Benutzer haben alles gemäss Anleitung sowie gemäss den Vorgaben des Stubenchefs zu reinigen. Falls nötig ist auch die Umgebung zu säubern. Ist eine Nachreinigung des Stubenchefs nötig, wird eine Reinigungsgebühr von CHF 30.– je Stunde erhoben.
- 4.2. Alternativ kann die Reinigung nach Absprache durch den Hüttenwart erfolgen. Es wird eine Reinigungsgebühr von CHF 30.– je Stunde erhoben.
- 4.3. Hinweise zur Reinigung der Geräte und Anlagen sind der Checkliste zu entnehmen.

### **5. Besondere Bestimmungen**

- 5.1. Trockentücher und Lappen müssen mitgebracht werden.
- 5.2. Dekorationen dürfen nur an den braunen Holzbalken befestigt werden. Weitere Dekorationen sind nur in Absprache mit dem Stubenchef erlaubt.
- 5.3. Abfälle müssen vom Mieter entsorgt werden. In den Cheminées dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
- 5.4. Im Freien darf nur im Aussencheminée Feuer entfacht werden.
- 5.5. Es dürfen keine eigenen Kaffeemaschinen installiert werden. Weitere Geräte, wie z.B. Fritteusen und Tischgrill, dürfen nur in Absprache mit dem Stubenchef verwendet werden.
- 5.6. Feuerwerk ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt, Ausnahmen sind der Silvester und der 1. August.

### **6. Sorgfaltspflicht, Haftung und Haftungsausschluss**

- 6.1. Auf die Interessen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmemissionen und Verunreinigungen der Umgebung sind zu vermeiden. Die Benutzer, insbesondere der Vertragsunterzeichner, können persönlich wegen Nachtruhestörung etc. zur Verantwortung gezogen werden.
- 6.2. Der SVN lehnt jede Haftung für Unfälle und entstandene Schäden ab. Insbesondere wird auch die Haftung als Werkeigentümer gemäss Artikel 58 OR abgelehnt.

- 6.3. Die Benützer der Schützenstube haften für Schäden am Lokal. Dies gilt für den Innenbereich der Schützenstube sowie für die Aussenfassade und den Aussenbereich des Hauses. Ebenso haften sie für die Einrichtung und das Mobiliar sowie für fehlendes oder kaputtes Geschirr, Gläser und Besteck.
- 6.4. Beim Abbrennen von Feuerwerk ist die nötige Sorgfalt (in Bezug auf Personen, Gebäude, Wald und Flur) zu wahren.

## 7. Gebühren und Bezahlung

7.1. Aktivschützen, Frei- und Ehrenmitglieder einmal pro Jahr	CHF 80.–
(Aktivschützen = im Vorjahr die Jahreskonkurrenz geschossen und rangiert, übrige Aktivmitglieder = siehe Passivmitglieder)	
Jungschützen (ab 18 Jahren), einmal pro Jahr	CHF 80.–
Passivmitglieder, einmal pro Jahr	CHF 200.–
Ortsvereine, einmal pro Jahr	CHF 200.–
Mieter	CHF 250.–

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Gutscheine über Vorzugskonditionen auszustellen.

- 7.2. Die Benützungsrechte zu ermässigten Preisen sind nicht auf das nächste Jahr oder auf andere Personen übertragbar.
- 7.3. Für eine verbindliche Reservierung wird eine Anzahlung von CHF 50.00 fällig (keine Rückerstattung):  
Überweisung an IBAN CH55 0685 8016 3004 8900 7 /  
Mitteilung: Anzahlung Schützenstube und Datum des Anlasses

Der restliche Betrag erfolgt bei der Übernahme in bar.


Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand des SVN am 23.01.2019 genehmigt. Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten. Das vorliegende Reglement ist öffentlich zugänglich.

Für den Schützenverein Neunkirch

Die Präsidentin:

  
Sabrina Kastner

Der Aktuar:

  
Marcel Ramp

Anhang 1: Checkliste